

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg

### Präambel

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR hat aufgrund des § 7 Abs. 2 der Unternehmensatzung vom 04. Oktober 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11a-2 vom 25. November 2011, S. 309 ff und geändert durch Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt 12 vom 18. August 2016, S. 251 ff, der §§ 145 Abs. 3 Ziff. 1 und 147 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48 ff), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4, 5 und 18 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121 und den §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48 ff), sowie § 13 der Satzung über die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg (AbfS) vom 19.10.2015, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 26.09.2016, am 07.11.2017 in öffentlicher Sitzung folgende 2. Änderungssatzung für das Abfuhrgebiet Landkreis Lüneburg beschlossen. Dieser Änderungssatzung hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg gem. § 7 Abs. 2 a der Unternehmensatzung am 18.12.2017 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.

### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg wird wie folgt geändert:

#### § 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die GfA Lüneburg gkAöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 17 Abs.1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i. V. m. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und § 2 Abs. 1 der Unternehmensatzung zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 3, Abs. 1, Ziff. 1, wird wie folgt neu gefasst:

1. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 50,60 € / (Behälter \* Jahr) erhoben. Kann das genaue Mindestbehältervolumen gemäß § 8 Abs. 6 Ziffer 1a der Abfallsatzung aufgrund der Einwohnerzahl nur mit mehreren Behältern abgedeckt werden, wird nur eine Grundgebühr erhoben. Wird eine davon abweichende Behälterausstattung vom Anschlussnehmer gewählt, beträgt die Grundgebühr 50,60 € / (Behälter \* Jahr).

Behältergröße	Abfuhrhythmus	jährliche Gebühr ohne Grundgebühr	Jährliche Gebühr mit Grundgebühr
40 l	28-täglich	30,00 €/Jahr	80,60 €/Jahr
40 l	14-täglich	60,00 €/Jahr	110,60 €/Jahr
60 l	14-täglich	90,00 €/Jahr	140,60 €/Jahr
80 l	14-täglich	120,00 €/Jahr	170,60 €/Jahr
120 l	14-täglich	180,00 €/Jahr	230,60 €/Jahr
240 l	14-täglich	360,00 €/Jahr	410,60 €/Jahr
660 l	14-täglich	990,00 €/Jahr	1.040,60 €/Jahr
1.100 l	14-täglich	1.650,00 €/Jahr	1.700,60 €/Jahr
660 l	wöchentlich	1.980,00 €/Jahr	2.030,60 €/Jahr
1.100 l	wöchentlich	3.300,00 €/Jahr	3.350,60 €/Jahr

Weichen Behälterausstattung und/oder Leerungsrhythmus von dieser Tabelle ab, wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € (2,784 €) / (Liter \* Woche) zuzüglich der Grundgebühr von 50,60 € / (Behälter \* Jahr) erhoben.

**§ 3, Abs. 1, Ziff. 2, wird wie folgt neu gefasst:**

2. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für hausmüllähnlichen Abfall aus anderen Herkunftsbereichen werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 34,20 € / (Behälter \* Jahr) erhoben.

Behältergröße	Abfuhrhythmus	jährliche Gebühr <u>ohne Grundgebühr</u>	Jährliche Gebühr <u>mit Grundgebühr</u>
240 l	14-täglich	225,60 €/Jahr	259,80 €/Jahr
660 l	14-täglich	620,40 €/Jahr	654,60 €/Jahr
1.100 l	14-täglich	1.034,00 €/Jahr	1.068,20 €/Jahr
660 l	wöchentlich	1.240,80 €/Jahr	1.275,00 €/Jahr
1.100 l	wöchentlich	2.068,00 €/Jahr	2.102,20 €/Jahr

Weichen Behälterausstattung und/oder Leerungsrhythmus von dieser Tabelle ab, wird eine Gebühr in Höhe von 1,88 € / (Liter \* Woche) zuzüglich der Grundgebühr von 34,20 € / (Behälter \* Jahr) erhoben.

**§ 3, Abs. 1, Ziff. 4, wird wie folgt neu gefasst:**

4. Für die Entleerung von Abfallumleerbehältern für kompostierbaren Abfall aus privaten Haushaltungen bei 14-täglicher Entleerung werden Gebühren gemäß der nachstehenden Tabelle zuzüglich der Grundgebühr von 12,60 € / (Behälter \* Jahr) erhoben.

Behältergröße	Abfuhrhythmus	Jährliche Gebühr <u>ohne Grundgebühr</u>	Jährliche Gebühr <u>mit Grundgebühr</u>
60 l	14-täglich	27,60 €/Jahr	40,20 €/Jahr
80 l	14-täglich	36,80 €/Jahr	49,40 €/Jahr
120 l	14-täglich	55,20 €/Jahr	67,80 €/Jahr
240 l	14-täglich	110,40 €/Jahr	123,00 €/Jahr
660 l *	14-täglich	303,60 €/Jahr	316,20 €/Jahr
1.100 l *	14-täglich	506,00 €/Jahr	518,60 €/Jahr

\* Behälter mit 660 und 1.100 Liter Inhalt stehen nur für kompostierbare Grünabfälle, jedoch nicht für Bioabfälle zur Verfügung.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Bardowick, den 22.12.2017

GfA Lüneburg gkAöR  
Der Vorstand

-----  
Oliver Schmitz  
(Dipl.-Kfm.)